

Mitteilungsblatt

der Universität Koblenz-Landau

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 3/2015

MITTEILUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

07. Juli 2015

Herausgeber:
Präsident der Universität Koblenz-Landau
Rhabanusstraße 3
55118 Mainz

Das Mitteilungsblatt liegt an beiden Campi in der Universitätsbibliothek zur Einsichtnahme aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:

www.uni-koblenz-landau.de/uni/publikationen/mitteilungsblatt

<i>TAG</i>	<i>INHALT</i>	<i>SEITE</i>
<i>25. Juni 2015</i>	<i>Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen an der Universität Koblenz-Landau für das Studienjahr 2015/2016</i>	<i>3</i>
<i>25. Juni 2015</i>	<i>Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau</i>	<i>22</i>
<i>30. Juni 2015</i>	<i>Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz</i>	<i>25</i>
<i>28. April 2015</i>	<i>Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz</i>	<i>46</i>

**Satzung
zur Festsetzung von Zulassungszahlen
an der Universität Koblenz-Landau
für das Studienjahr 2015/2016**

Vom 25. Juni 2015

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS I 145, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 2. Juni 2015 per Eilentscheid die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 25. Juni 2015, Az.: 974 – 52 351 – 1/40 (1) genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2015/2016 (Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016) gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) In den Studiengängen, deren Zulassungszahlen in Anlage 1 als Jahreskapazitäten besonders gekennzeichnet sind, können zum Sommersemester 2016 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden. Im lehramtsbezogenen Studiengang (Erweiterungsprüfung) Fach Darstellendes Spiel (Standort Koblenz) können zum Wintersemester 2015/2016 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen werden.
- (3) Die für das Sommersemester 2016 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2015/2016 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2015/2016 werden auf die für das Sommersemester 2016 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.
- (4) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber können nicht mehr als drei Studienplatzwünsche angeben.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die im Studienjahr 2015/2016 (Wintersemester 2015/2016 und Sommersemester 2016) gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. Sep-

tember 2015 für das Wintersemester 2015/2016 und bis zum 31. März 2016 für das Sommersemester 2016 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 30. Juni 2015

Der Präsident der
Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Roman Heiligenthal

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2015/2016				Anlage 1 (zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulas- sungs- zahl*	Winter- semes- ter 2015/ 2016	Sommer- semester 2016
Campus Koblenz				
Anglistik	2-Fach-Bachelor	12	6	6
Angewandte Naturwissenschaften**	Bachelor of Science			0
BioGeoWissenschaften**	Bachelor of Science			0
Biologie	Bachelor of Education	70	35	35
Biologie	Bachelor of Education BBS	7	2	5
Biologie**	Bachelor of Education BBS Pflege	3	3	0
Darstellendes Spiel***	Zertifikat	18	0	18
Deutsch	Bachelor of Education	435	305	130
Deutsch	Bachelor of Education BBS	10	5	5
Deutsch	Zertifikat	10	5	5
Englisch	Bachelor of Education	260	182	78
Englisch	Bachelor of Education BBS	10	5	5
Erziehungswissenschaft**	Master of Arts	30	30	0
Ethik	Bachelor of Education	211	106	105
Geographie	Bachelor of Education	70	35	35
Geographie	Bachelor of Education BBS	2	1	1
Geographie	Zertifikat	0	0	0
Germanistik	2-Fach-Bachelor	10	5	5
Germanistik - Dynamiken der Vermittlung	Master of Arts	30	15	15
Grundschulbildung	Bachelor of Education	450	315	135
Grundschulbildung - Wechsler -	Bachelor of Education	15	10	5
Kulturwissenschaft**	Bachelor of Arts	70	70	0
Mathematik	Zertifikat	20	10	10
Mathematische Modellierung**	Bachelor of Science			0
Mathematical Modelling of Complex Systems	Master of Science	25	20	5
Pädagogik**	Bachelor of Arts	90	90	0
Psychologie**	2-Fach-Bachelor	60	60	0
Soziologie	2-Fach-Bachelor	60	30	30
Sport	Zertifikat	0	0	0
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor of Education	100	70	30
Auslaufende Studiengänge Koblenz				
Anglistik Medienmanagement	Bachelor of Science	0	0	0
Bildende Kunst	Bachelor of Education	0	0	0
Bildende Kunst	Diplom	0	0	0
Biologie	Diplom	0	0	0
Computerlinguistik	Diplom	0	0	0
Computervisualistik	Diplom	0	0	0
Englisch	Diplom	0	0	0
Erwachsenenbildung	Diplom	0	0	0
Erziehungswissenschaft	Diplom	0	0	0
Evangelische Religionslehre	Diplom	0	0	0
Geographie	Diplom	0	0	0
Grundschulbildung	Diplom	0	0	0
Informatik	Diplom	0	0	0
Mathematik	Diplom	0	0	0
Medienpädagogik	Diplom	0	0	0
Musikwissenschaft	Diplom	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit	Diplom	0	0	0
Philosophie	Diplom	0	0	0
Physik	Diplom	0	0	0

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2015/2016				Anlage 1 (zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulas- sungs- zahl*	Winter- semes- ter 2015/ 2016	Sommer- semester 2016
Psychologie	Diplom	0	0	0
Schulverwaltung	Diplom	0	0	0
Sonderpädagogik	Diplom	0	0	0
Sozialwissenschaften	Diplom	0	0	0
Sport	Diplom	0	0	0
Wirtschaftsinformatik	Diplom	0	0	0
Wirtschaftswissenschaften	Diplom	0	0	0
Deutsch	LA Förderschulen	0	0	0
Englisch	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Englisch	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Mathematik	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Werken a.d.BK	LA Förderschulen	0	0	0
Geistigbehindertenpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0
Mathematik	LA Förderschulen	0	0	0
Sprachbehindertenpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0
Werken a.d. BK	LA Förderschulen	0	0	0
Chemie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Deutsch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Evangelische Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Geographie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Grundschulbildung	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
IFA Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
IFA Französisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Informationstechnik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Katholische Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Katholische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Mathematik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Philosophie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Physik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Politikwissenschaft	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Sozialkunde	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Soziologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Sport	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Werken a.d. BK	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Wirt.Arb.L. Haushalt	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Wirt.Arb.L. Technik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Biologie	LA Realschule	0	0	0
Chemie	LA Realschule	0	0	0
Deutsch	LA Realschule	0	0	0
Englisch	LA Realschule	0	0	0
Evangelische Religionslehre	LA Realschule	0	0	0
Französisch	LA Realschule	0	0	0
Geographie	LA Realschule	0	0	0
Geschichte	LA Realschule	0	0	0
Katholische Religionslehre	LA Realschule	0	0	0
Mathematik	LA Realschule	0	0	0
Physik	LA Realschule	0	0	0
Sozialkunde	LA Realschule	0	0	0
Sport	LA Realschule	0	0	0
Wirtschaft und Arbeit	LA Realschule	0	0	0
Biologie	Magister	0	0	0
Englisch	Magister	0	0	0

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2015/2016				Anlage 1 (zu § 1)	
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulas- sungs- zahl*	Winter- semes- ter 2015/ 2016	Sommer- semester 2016	
Erziehungswissenschaft	Magister	0	0	0	
Evangelische Theologie	Magister	0	0	0	
Geographie	Magister	0	0	0	
Germanistik	Magister	0	0	0	
Geschichte	Magister	0	0	0	
Katholische Theologie	Magister	0	0	0	
Kunstwissenschaft	Magister	0	0	0	
Musikwissenschaft	Magister	0	0	0	
Philosophie	Magister	0	0	0	
Politikwissenschaft	Magister	0	0	0	
Psychologie	Magister	0	0	0	
Soziologie	Magister	0	0	0	
Sportwissenschaft	Magister	0	0	0	
Wirtschaftswissenschaften	Magister	0	0	0	
Bildende Kunst	Master Gymnasium	10	5	5	
Bildende Kunst	Master RS+	2	1	1	
Campus Landau					
Allgemeine Erziehungswissenschaft **	2-Fach-Bachelor	12	12	0	
Betriebspädagogik/Personalentwicklung **	2-Fach-Bachelor	50	50	0	
Biologie	Bachelor of Education	150	105	45	
Biologie	Zertifikat	5	3	2	
Darstellendes Spiel**	Zertifikat	18	18	0	
Deutsch	Bachelor of Education	480	300	180	
Ecotoxicology**	Master of Science			0	
Englisch	Bachelor of Education	280	196	84	
Erziehungswissenschaft**	Bachelor of Arts	96	96	0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik / Personalmanagement**	Bachelor of Arts	32	32	0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit**	Bachelor of Arts	32	32	0	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik**	Bachelor of Arts	32	32	0	
Erziehungswissenschaft	Master of Arts	90	60	30	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik/Personalmanagement	Master of Arts	30	20	10	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit	Master of Arts	30	20	10	
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik	Master of Arts	30	20	10	
Ethik	Bachelor of Education	260	182	78	
Geographie	Bachelor of Education	120	84	36	
Geographie	Zertifikat	0	0	0	
Germanistik	2-Fach-Bachelor	10	5	5	
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	Bachelor of Education	270	189	81	
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Wechsler -	Bachelor of Education	10	7	3	
Grundschulbildung	Bachelor of Education	370	250	120	
Grundschulbildung - Wechsler -	Bachelor of Education	15	10	5	
Mathematik	Bachelor of Education	270	189	81	
Mathematik	2-Fach-Bachelor	10	5	5	
Mathematik	Zertifikat	10	5	5	

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2015/2016				Anlage 1 (zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulas- sungs- zahl*	Winter- semes- ter 2015/ 2016	Sommer- semester 2016
Naturschutzbiologie	2-Fach-Bachelor	20	10	10
Philosophie	2-Fach-Bachelor	22	15	7
Psychologie**	Bachelor of Science	160	160	0
Psychologie**	Master of Science	100	100	0
Psychologie**, Kommunikations- psychologisches Profil	Master of Science	10	10	0
Psychologie**, Profil Klinische Psychologie	Master of Science	60	60	0
Psychologie**, Profil Wirtschafts- psychologie	Master of Science	30	30	0
Sozialkunde	Bachelor of Education	180	126	54
Sport	Bachelor of Education	103	52	51
Sport	Zertifikat	0	0	0
Sportwissenschaften	2-Fach-Bachelor	6	3	3
Umweltwissenschaften**	Bachelor of Science	70	70	0
Umweltwissenschaften / Environmental Sciences**	Master of Science			0
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor of Education	140	98	42
Auslaufende Studiengänge Landau				
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Erwachsenenbildung	Bachelor of Arts	0	0	0
Musik	Bachelor of Education	0	0	0
Betriebspädagogik	Diplom	0	0	0
Chemie	Diplom	0	0	0
Erwachsenenbildung	Diplom	0	0	0
Erziehungswissenschaft	Diplom	0	0	0
Geistigbehindertenpädagogik	Diplom	0	0	0
Interkult. Pädagogik	Diplom	0	0	0
Körperbehindertenpädagogik	Diplom	0	0	0
Lernbehindertenpädagogik	Diplom	0	0	0
Medienpädagogik	Diplom	0	0	0
Pädagogik der frühen Kindheit	Diplom	0	0	0
Psychologie	Diplom	0	0	0
Sozialkunde	Diplom	0	0	0
Sozialpädagogik	Diplom	0	0	0
Sozialwissenschaften	Diplom	0	0	0
Sprachbehindertenpädagogik	Diplom	0	0	0
Sprecherziehung	Diplom	0	0	0
Umweltwissenschaften	Diplom	0	0	0
Verhaltensbehindertenpädagogik	Diplom	0	0	0
Bildende Kunst	LA Förderschulen	0	0	0
Biologie	LA Förderschulen	0	0	0
Deutsch	LA Förderschulen	0	0	0
Erdkunde	LA Förderschulen	0	0	0
Evangelische Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Bildende Kunst	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Biologie	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Deutsch	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Erdkunde	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Evangelische Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Mathematik	LA Förderschulen	0	0	0

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2015/2016				Anlage 1 (zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulas- sungs- zahl*	Winter- semes- ter 2015/ 2016	Sommer- semester 2016
Fachdidaktischer Bereich Sport	LA Förderschulen	0	0	0
Fachdidaktischer Bereich Werken a.d. BK	LA Förderschulen	0	0	0
Geistigbehindertenpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0
Geographie	LA Förderschulen	0	0	0
Grundschulpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0
Katholische Religionslehre	LA Förderschulen	0	0	0
Körperbehindertenpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0
Lernbehindertenpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0
Mathematik	LA Förderschulen	0	0	0
Musik	LA Förderschulen	0	0	0
Sonderpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0
Sozialkunde	LA Förderschulen	0	0	0
Sport	LA Förderschulen	0	0	0
Sprachbehindertenpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0
Verhaltensbehindertenpädagogik	LA Förderschulen	0	0	0
Werken a.d. BK	LA Förderschulen	0	0	0
Biologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Chemie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Deutsch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Evangelische Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Evangelische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Französisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Geographie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Geschichte	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Grundschulbildung	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
IFA Englisch	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Informationstechnik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Katholische Religionslehre	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Katholische Theologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Mathematik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Philosophie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Physik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Politikwissenschaft	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Sozialkunde	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Soziologie	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Sport	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Werken a.d. BK	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Wirt.Arb.L. Haushalt	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Wirt.Arb.L. Technik	LA Grund- und Hauptschule	0	0	0
Bildende Kunst	LA Realschule	0	0	0
Biologie	LA Realschule	0	0	0
Chemie	LA Realschule	0	0	0
Deutsch	LA Realschule	0	0	0
Englisch	LA Realschule	0	0	0
Evangelische Religionslehre	LA Realschule	0	0	0
Französisch	LA Realschule	0	0	0
Geographie	LA Realschule	0	0	0
Geschichte	LA Realschule	0	0	0
Katholische Religionslehre	LA Realschule	0	0	0
Mathematik	LA Realschule	0	0	0
Musikerziehung	LA Realschule	0	0	0
Physik	LA Realschule	0	0	0
Sozialkunde	LA Realschule	0	0	0

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2015/2016				Anlage 1 (zu § 1)
Studiengang	Abschluss	Jahres- zulas- sungs- zahl*	Winter- semes- ter 2015/ 2016	Sommer- semester 2016
Sport	LA Realschule	0	0	0
Wirtschaft und Arbeit	LA Realschule	0	0	0
Bibliothekswissenschaft	Magister	0	0	0
Bildungsökonomie	Magister	0	0	0
Biologie	Magister	0	0	0
Deutsch	Magister	0	0	0
Englisch	Magister	0	0	0
Evangelische Theologie	Magister	0	0	0
Geographie	Magister	0	0	0
Geschichte	Magister	0	0	0
Katholische Theologie	Magister	0	0	0
Kunstwissenschaft	Magister	0	0	0
Mathematik	Magister	0	0	0
Musikwissenschaft	Magister	0	0	0
Philosophie	Magister	0	0	0
Politikwissenschaft	Magister	0	0	0
Psychologie	Magister	0	0	0
Romanistik	Magister	0	0	0
Soziologie	Magister	0	0	0
Sportwissenschaft	Magister	0	0	0
Sprechwissenschaft	Magister	0	0	0
Musik	Master RS+	5	3	2
Musik	Zertifikat	0	0	0
Geographie	Zwei-Fach-Bachelor	0	0	0
* Jahreskapazität				
** Aufnahme nur im Wintersemester				
*** Aufnahme nur im Sommersemester				

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester							Anlage 2			
im Wintersemester 2015/2016							(zu § 2)			
Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Campus Koblenz										
Biologie - Bachelor of Education	36	28	40	21	18					
Biologie - Bachelor of Education BBS	0	0	0	0	0					
Biologie - Bachelor of Education BBS Pflege	0	2	0	1	0					
Darstellendes Spiel - Zertifikat	17	0	0	0						
Deutsch- Bachelor of Education	125	299	188	91	41					
Deutsch - Bachelor of Education BBS	2	2	2	0	3					
Deutsch - Zertifikat	0	0	0	0						
Englisch - Bachelor of Education	60	111	69	67	23					
Englisch - Bachelor of Education BBS	1	2	0	0	0					
Erziehungswissenschaft - Master of Arts	0	26	0							
Ethik - Bachelor of Education	82	97	63	46	33					
Geographie - Bachelor of Education	38	30	47	28	22					
Geographie - Bachelor of Education BBS	0	0	2	1	2					
Geographie - Zertifikat	0	0	0	0						
Germanistik - 2-Fach-Bachelor	8	4	11	5	4					
Grundschulbildung - Bachelor of Education	86									
Grundschulbildung - Wechsler - Bachelor of Education	0									
Germanistik - Dynamiken der Vermittlung - Master of Arts	0	0	0							
Kulturwissenschaft- Bachelor of Arts	0	53	0	46	0					
Mathematik - Zertifikat	7	9	9	4						
Mathematical Modelling of Complex Systems - Master of Science	0	0	0							
Pädagogik - Bachelor of Arts	0	87	1	104	0					
Psychologie - 2-Fach-Bachelor	0	52	0	47	100					
Soziologie - 2-Fach-Bachelor	0	46	1	26	54					
Auslaufende Studiengänge Campus Koblenz										
Anglistik Medienmanagement - Bachelor of Science	0	0	0	0	0					
Bildende Kunst - Bachelor of Education	0	0	0	0	0					
Bildende Kunst - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Biologie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Computerlinguistik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Computervisualistik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Englisch - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Erwachsenenbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Evangelische Religionslehre - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Geographie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Grundschulbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Informatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Mathematik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Medienpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Musikwissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Philosophie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Physik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Psychologie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Schulverwaltung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Sonderpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Sozialwissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Sport - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Wirtschaftsinformatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Wirtschaftswissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Deutsch - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Englisch - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester							Anlage 2			
im Wintersemester 2015/2016							(zu § 2)			
Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Fachdidaktischer Bereich Englisch - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Mathematik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Werken a.d.BK - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geistigbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprachbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Werken a.d. BK - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Deutsch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Evangelische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Geographie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Grundschulbildung - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
IFA Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
IFA Französisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Informationstechnik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Katholische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Katholische Theologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Mathematik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Philosophie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Physik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Politikwissenschaft - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Sozialkunde - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Soziologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Sport - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Werken a.d. BK - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Wirt.Arb.L. Haushalt - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Wirt.Arb.L. Technik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Biologie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Deutsch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Englisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Evangelische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Französisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Geographie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Geschichte - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Katholische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Mathematik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Physik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Sozialkunde - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Sport - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Wirtschaft und Arbeit - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Biologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Englisch - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Erziehungswissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Evangelische Theologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Geographie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Germanistik - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Geschichte - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Katholische Theologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Kunstwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Musikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Philosophie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Politikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Psychologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Soziologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester										Anlage 2
im Wintersemester 2015/2016										(zu § 2)
Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Sportwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Wirtschaftswissenschaften - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bildende Kunst - Master Gymnasium	6	6	3							
Bildende Kunst - Master RS+	0	0								

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester							Anlage 2			
im Wintersemester 2015/2016							(zu § 2)			
Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Campus Landau										
Allgemeine Erziehungswissenschaft - 2-Fach -Bachelor	0	8	0	5	0					
Betriebspädagogik/Personalentwicklung - 2-Fach-Bachelor	0	33	0	54	0					
Biologie - Bachelor of Education	55	64	43	23	22					
Biologie - Zertifikat	0	0	0	0						
Darstellendes Spiel - Zertifikat	0	16	0	0						
Deutsch - Bachelor of Education	207	318	187	66	29					
Englisch - Bachelor of Education	58	100	52	56	19					
Erziehungswissenschaft - Bachelor of Arts	0	102	0	85	0					
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik / Personalmanagement - Bachelor of Arts	0	33	0	28	0					
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit - Bachelor of Arts	0	33	0	28	0					
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Bachelor of Arts	0	36	0	29	0					
Erziehungswissenschaft - Master of Arts	10	40	0							
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik / Personalmanagement - Master of Arts	7	17	0							
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit - Master of Arts	1	12	0							
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Master of Arts	2	11	0							
Ethik - Bachelor of Education	31	41	24	21	13					
Geographie - Bachelor of Education	39	37	65	19	15					
Geographie - Zertifikat	0	0	0	0						
Germanistik - 2-Fach-Bachelor	2	4	4	4	3					
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Bachelor of Education	71									
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Wechsler - Bachelor of Education	0									
Grundschulbildung - Bachelor of Education	83									
Grundschulbildung - Wechsler - Bachelor of Education	0									
Mathematik - Bachelor of Education	79	173	74	32	17					
Mathematik - 2-Fach-Bachelor	1	1	1	1	5					
Mathematik - Zertifikat	6	4	3	4						
Naturschutzbiologie - 2-Fach-Bachelor	0	7	13	8	19					
Philosophie - 2-Fach-Bachelor	4	1	2	2	6					
Psychologie - Bachelor of Science	0	130	0	126	0					
Psychologie - Master of Science	0	80	0							
Psychologie, Kommunikationspsychologisches Profil - Master of Science	0	4	0							
Psychologie, Profil Klinische Psychologie - Master of Science	0	52	0							
Psychologie, Profil Wirtschaftspsychologie - Master of Science	0	24	0							
Sozialkunde - Bachelor of Education	56	76	47	18	17					
Sport - Bachelor of Education	29	37	27	33	34					
Sport - Zertifikat	0	0	0	0						
Sportwissenschaften - 2-Fach-Bachelor	2	2	2	2	2					
Umweltwissenschaften - Bachelor of Science	0	47	0	38	0					
Wirtschaft und Arbeit - Bachelor of Education	47	69	40	13	8					
Auslaufende Studiengänge Campus Landau										
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Erwachsenenbildung - Bachelor of Arts	0	0	0	0	0					

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2015/2016								Anlage 2 (zu § 2)		
Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Musik - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Betriebspädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erwachsenenbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geistigbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Interkult. Pädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Körperbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Lernbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Medienpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Psychologie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialwissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprachbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprecherziehung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Umweltwissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verhaltensbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bildende Kunst - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erdkunde - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Evangelische Religionslehre - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Bildende Kunst - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Biologie - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Deutsch - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Erdkunde - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Evangelische Religionslehre - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Mathematik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Sport - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Werken a.d. BK - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geistigbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Katholische Religionslehre - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Körperbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Lernbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonderpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprachbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verhaltensbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Werken a.d. BK - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Chemie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Deutsch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Evangelische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Evangelische Theologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Französisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Geographie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Geschichte - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester							Anlage 2		
im Wintersemester 2015/2016							(zu § 2)		
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Grundschulbildung - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
IFA Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Informationstechnik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Katholische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Katholische Theologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Mathematik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Philosophie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Physik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Politikwissenschaft - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Sozialkunde - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Soziologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Sport - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Werken a.d. BK - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Wirt.Arb.L. Haushalt - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Wirt.Arb.L. Technik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Bildende Kunst - LA Realschule	0	0	0	0	0	0			
Biologie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0			
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0			
Deutsch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0			
Englisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0			
Evangelische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0			
Französisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0			
Geographie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0			
Geschichte - LA Realschule	0	0	0	0	0	0			
Katholische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0			
Mathematik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0			
Musikerziehung - LA Realschule	0	0	0	0	0	0			
Physik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0			
Sozialkunde - LA Realschule	0	0	0	0	0	0			
Sport - LA Realschule	0	0	0	0	0	0			
Wirtschaft und Arbeit - LA Realschule	0	0	0	0	0	0			
Bibliothekswissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bildungsökonomie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Englisch - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Evangelische Theologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geschichte - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Katholische Theologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Kunstwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Philosophie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Politikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Psychologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Romanistik - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Soziologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sportwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprechwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musik - Master RS+	2	3							
Musik - Zertifikat	0	0	0	0					
Geographie - Zwei-Fach-Bachelor	0	0	0	4	2				

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2016							Anlage 3 (zu § 2)			
Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Campus Koblenz										
Biologie - Bachelor of Education	31	30	25	24	20					
Biologie - Bachelor of Education BBS	2	0	0	0	0					
Biologie - Bachelor of Education BBS Pflege	3	0	2	0	1					
Darstellendes Spiel - Zertifikat	0	16	0	0						
Deutsch- Bachelor of Education	280	121	290	63	84					
Deutsch - Bachelor of Education BBS	5	2	2	2	0					
Deutsch - Zertifikat	0	0	0	0						
Englisch - Bachelor of Education	150	53	101	32	63					
Englisch - Bachelor of Education BBS	5	1	2	0	0					
Erziehungswissenschaft - Master of Arts	29	0	26							
Ethik - Bachelor of Education	97	75	91	36	42					
Geographie - Bachelor of Education	31	36	29	29	26					
Geographie - Bachelor of Education BBS	1	0	0	2	1					
Geographie - Zertifikat	0	0	0	0						
Germanistik - 2-Fach-Bachelor	5	8	4	11	5					
Grundschulbildung - Bachelor of Education	281									
Grundschulbildung - Wechsler - Bachelor of Education	0									
Germanistik - Dynamiken der Vermittlung - Master of Arts	0	0	0							
Kulturwissenschaft- Bachelor of Arts	62	0	52	0	46					
Mathematik - Zertifikat	8	7	9	9						
Mathematical Modelling of Complex Systems - Master of Science	0	0	0							
Pädagogik - Bachelor of Arts	83	0	86	1	104					
Psychologie - 2-Fach-Bachelor	56	0	50	0	47					
Soziologie - 2-Fach-Bachelor	27	0	44	1	26					
Auslaufende Studiengänge Campus Koblenz										
Anglistik Medienmanagement - Bachelor of Science	0	0	0	0	0					
Bildende Kunst - Bachelor of Education	0	0	0	0	0					
Bildende Kunst - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Biologie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Computerlinguistik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Computervisualistik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Englisch - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Erwachsenenbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Evangelische Religionslehre - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Geographie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Grundschulbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Informatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Mathematik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Medienpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Musikwissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Philosophie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Physik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Psychologie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Schulverwaltung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Sonderpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Sozialwissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Sport - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Wirtschaftsinformatik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Wirtschaftswissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0		
Deutsch - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Englisch - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Englisch - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Fachdidaktischer Bereich Mathematik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2016							Anlage 3 (zu § 2)			
Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Fachdidaktischer Bereich Werken a.d.BK - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Geistigbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Mathematik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Sprachbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Werken a.d. BK - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0		
Chemie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Deutsch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Evangelische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Geographie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Grundschulbildung - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
IFA Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
IFA Französisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Informationstechnik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Katholische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Katholische Theologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Mathematik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Philosophie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Physik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Politikwissenschaft - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Sozialkunde - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Soziologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Sport - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Werken a.d. BK - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Wirt.Arb.L. Haushalt - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Wirt.Arb.L. Technik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Biologie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Deutsch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Englisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Evangelische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Französisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Geographie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Geschichte - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Katholische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Mathematik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Physik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Sozialkunde - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Sport - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Wirtschaft und Arbeit - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Biologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Englisch - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Erziehungswissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Evangelische Theologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Geographie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Germanistik - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Geschichte - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Katholische Theologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Kunstwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Musikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Philosophie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Politikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Psychologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Soziologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Sportwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Wirtschaftswissenschaften - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Bildende Kunst - Master Gymnasium	10	6	6							
Bildende Kunst - Master RS+	0	0								

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2016							Anlage 3 (zu § 2)			
Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Campus Landau										
Allgemeine Erziehungswissenschaft - 2-Fach-Bachelor	8	0	8	0	5					
Betriebspädagogik/Personalentwicklung - 2-Fach-Bachelor	43	0	33	0	54					
Biologie - Bachelor of Education	89	45	56	22	22					
Biologie - Zertifikat	0	0	0	0						
Darstellendes Spiel - Zertifikat	17	0	15	0						
Deutsch - Bachelor of Education	280	196	303	43	61					
Englisch - Bachelor of Education	157	50	89	23	51					
Erziehungswissenschaft - Bachelor of Arts	96	0	102	0	81					
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik / Personalmanagement - Bachelor of Arts	32	0	33	0	27					
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit - Bachelor of Arts	31	0	33	0	26					
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Bachelor of Arts	33	0	36	0	28					
Erziehungswissenschaft - Master of Arts	39	9	38							
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Betriebspädagogik / Personalmanagement - Master of Arts	13	7	17							
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Pädagogik der Frühen Kindheit - Master of Arts	13	1	12							
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Sonderpädagogik - Master of Arts	13	1	9							
Ethik - Bachelor of Education	143	26	36	10	18					
Geographie - Bachelor of Education	74	36	37	29	17					
Geographie - Zertifikat	0	0	0	0						
Germanistik - 2-Fach-Bachelor	4	2	4	4	4					
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Bachelor of Education	177									
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung - Wechsler - Bachelor of Education	0									
Grundschulbildung - Bachelor of Education	227									
Grundschulbildung - Wechsler - Bachelor of Education	0									
Mathematik - Bachelor of Education	177	74	164	17	31					
Mathematik - 2-Fach-Bachelor	0	0	1	1	2					
Mathematik - Zertifikat	5	5	3	3						
Naturschutzbiologie - 2-Fach-Bachelor	9	0	7	13	8					
Philosophie - 2-Fach-Bachelor	10	4	1	2	2					
Psychologie - Bachelor of Science	152	0	128	0	126					
Psychologie - Master of Science	90	0	76							
Psychologie, Kommunikationspsychologisches Profil - Master of Science	7	0	4							
Psychologie, Profil Klinische Psychologie - Master of Science	55	0	49							
Psychologie, Profil Wirtschaftspsychologie - Master of Science	28	0	23							
Sozialkunde - Bachelor of Education	102	49	69	23	17					
Sport - Bachelor of Education	50	28	35	27	33					
Sport - Zertifikat	0	0	0	0						
Sportwissenschaften - 2-Fach-Bachelor	2	2	2	2	3					
Umweltwissenschaften - Bachelor of Science	61	0	44	0	35					
Wirtschaft und Arbeit - Bachelor of Education	84	44	65	8	10					

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2016							Anlage 3 (zu § 2)		
Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Auslaufende Studiengänge Campus Landau	0	0	0	0	0				
Erziehungswissenschaft, Teilstudiengang Erwachsenenbildung - Bachelor of Arts	0	0	0	0	0				
Musik - Bachelor of Education	0	0	0	0	0	0	0	0	
Betriebspädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Chemie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erwachsenenbildung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erziehungswissenschaft - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geistigbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Interkult. Pädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Körperbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Lernbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Medienpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Pädagogik der frühen Kindheit - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Psychologie - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialwissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprachbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprecherziehung - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Umweltwissenschaften - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verhaltensbehindertenpädagogik - Diplom	0	0	0	0	0	0	0	0	
Bildende Kunst - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Biologie - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Deutsch - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Erdkunde - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Evangelische Religionslehre - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Bildende Kunst - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Biologie - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Deutsch - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Erdkunde - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Evangelische Religionslehre - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Mathematik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Sport - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Fachdidaktischer Bereich Werken a.d. BK - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geistigbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Geographie - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Grundschulpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Katholische Religionslehre - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Körperbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Lernbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Mathematik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Musik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sonderpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sozialkunde - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sport - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Sprachbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Verhaltensbehindertenpädagogik - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0	0	0	
Werken a.d. BK - LA Förderschulen	0	0	0	0	0	0			
Biologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Chemie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Deutsch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			
Evangelische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0			

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester							Anlage 3			
im Sommersemester 2016							(zu § 2)			
Studiengang	Fachsemester									
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	
Evangelische Theologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Französisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Geographie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Geschichte - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Grundschulbildung - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
IFA Englisch - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Informationstechnik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Katholische Religionslehre - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Katholische Theologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Mathematik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Philosophie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Physik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Politikwissenschaft - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Sozialkunde - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Soziologie - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Sport - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Werken a.d. BK - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Wirt.Arb.L. Haushalt - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Wirt.Arb.L. Technik - LA Grund- und Hauptschule	0	0	0	0	0	0				
Bildende Kunst - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Biologie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Chemie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Deutsch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Englisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Evangelische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Französisch - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Geographie - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Geschichte - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Katholische Religionslehre - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Mathematik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Musikerziehung - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Physik - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Sozialkunde - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Sport - LA Realschule	0	0	0	0	0	0				
Wirtschaft und Arbeit - LA Realschule	0	0	0	0	0	0	0	0		
Bibliothekswissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Bildungsökonomie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Biologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Deutsch - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Englisch - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Evangelische Theologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Geographie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Geschichte - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Katholische Theologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Kunstwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Mathematik - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Musikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Philosophie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Politikwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Psychologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Romanistik - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Soziologie - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Sportwissenschaft - Magister	0	0	0	0	0	0	0	0		
Sprechwissenschaft - Magister	3	2								
Musik - Master RS+	0	0	0	0						
Musik - Zertifikat	0	0	0	0	3					

**Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den
Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte)
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 25. Juni 2015

Aufgrund des § 5 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), i. V. m. § 7 Abs. 1 des HochSchG in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 2. Juni 2015 per Eilentscheid die folgende Satzung zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 25. Juni 2015, Az.: 974 – 52 354/40 (5) genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

- (1) Für zulassungsbeschränkte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, gelten die in Anlage 1 festgesetzten Curricularnormwerte bzw. Curricularanteile.
- (2) Die Berechnung des Betreuungsaufwandes in allen in Absatz 1 genannten Studiengängen erfolgt anhand der akkreditierten Modulhandbücher.
- (3) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.
- (4) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 1 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 30. Juni 2015

Der Präsident der
Universität Koblenz-Landau
Prof. Dr. Roman Heiligenthal

Festlegung der CN-Werte bzw. C-Anteile für die zulassungsbeschränkten Fächer und Studiengänge an der Universität Koblenz-Landau

Studiengang	Abschlussart	CNW / CA
Fach	Abschlussart	CNW / CA
Campus Koblenz		
Anglistik	2-Fach-Bachelor	0,8900
Angewandte Naturwissenschaften	Bachelor of Science	3,3453
BioGeoWissenschaften	Bachelor of Science	3,4467
Biologie	Bachelor of Education	1,0042
Biologie	Bachelor of Education BBS	0,7816
Biologie	Bachelor of Education BBS Pflege	0,7816
Darstellendes Spiel	Zertifikat	0,9889
Deutsch	Bachelor of Education	0,6550
Deutsch	Bachelor of Education BBS	0,5500
Deutsch	Zertifikat	0,5925
Englisch	Bachelor of Education	0,9592
Englisch	Bachelor of Education BBS	0,7850
Erziehungswissenschaft	Master of Arts	1,4510
Ethik	Bachelor of Education	0,6496
Geographie	Bachelor of Education	1,0327
Geographie	Bachelor of Education BBS	0,6891
Geographie	Zertifikat	0,8296
Germanistik	2-Fach-Bachelor	0,6823
Germanistik - Dynamiken der Vermittlung	Master of Arts	1,0095
Grundschulbildung	Bachelor of Education	0,4446
Kulturwissenschaft	Bachelor of Arts	1,3695
Mathematik	Zertifikat	0,8511
Mathematische Modellierung	Bachelor of Science	3,5525
Mathematical Modelling of Complex Systems	Master of Science	2,6871
Pädagogik	Bachelor of Arts	2,1160
Psychologie	2-Fach-Bachelor	0,8008
Soziologie	2-Fach-Bachelor	0,8500
Sport	Zertifikat	0,9635
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor of Education	0,3296

Festlegung der CN-Werte bzw. C-Anteile für die zulassungsbeschränkten Fächer und Studiengänge an der Universität Koblenz-Landau

Studiengang	Abschlussart	CNW / CA
Campus Landau		
Allgemeine Erziehungswissenschaft	2-Fach-Bachelor	0,5833
Betriebspädagogik/Personalentwicklung	2-Fach-Bachelor	0,6111
Biologie	Bachelor of Education	0,9726
Biologie	Zertifikat	0,6419
Darstellendes Spiel	Zertifikat	0,9889
Deutsch	Bachelor of Education	0,6500
Ecotoxicology	Master of Science	2,5004
Englisch	Bachelor of Education	0,7241
Erziehungswissenschaft	Bachelor of Arts	0,6742
Erziehungswissenschaft	Master of Arts	0,7872
Ethik	Bachelor of Education	0,6716
Geographie	Bachelor of Education	0,7737
Geographie	Zertifikat	0,4513
Germanistik	2-Fach-Bachelor	0,7609
Grundlagen sonderpädagogischer Förderung	Bachelor of Education	0,5478
Grundschulbildung	Bachelor of Education	0,3934
Mathematik	Bachelor of Education	1,0090
Mathematik	2-Fach-Bachelor	1,1863
Mathematik	Zertifikat	0,8189
Naturschutzbiologie	2-Fach-Bachelor	1,0009
Philosophie	2-Fach-Bachelor	0,6521
Psychologie	Bachelor of Science	2,0849
Psychologie	Master of Science	1,2814
Sozialkunde	Bachelor of Education	0,7143
Sport	Bachelor of Education	1,3799
Sport	Zertifikat	0,7629
Sportwissenschaften	2-Fach-Bachelor	1,4075
Umweltwissenschaften	Bachelor of Science	3,1340
Umweltwissenschaften / Environmental Sciences	Master of Science	2,5125
Wirtschaft und Arbeit	Bachelor of Education	0,2758

**Satzung der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz-Landau,
Campus Koblenz
Vom 30.06.2015**

Aufgrund des § 108 Abs. 3 Nr. 1 und § 111 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-241, hat das Studierendenparlament der örtlichen Studierendenschaft der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, am 8. Januar 2014 die folgende Satzung beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 genehmigt.

Inhaltsübersicht

§ 1	- 8	Allgemeines über die Studierendenschaft
§ 9	- 13	Urabstimmung
§ 14	- 18	Vollversammlung
§ 19	- 32	Studierendenparlament
§ 33	- 39	Allgemeiner Studierendenausschuss
§ 40	- 43	Haushaltswesen
§ 44	- 50	Fachschaften
§ 51	- 54	Fachschaftenrat
§ 64	- 66	Hochschulgruppen
§ 67		Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeines über die Studierendenschaft

§ 1

(1) Alle an der Universität Koblenz-Landau Campus Koblenz immatrikulierten ordentlichen Studierenden sind Mitglieder der Studierendenschaft. Sie unterliegen als solche dieser Satzung.

(2) Die Organe der Studierendenschaft vertreten die Gesamtheit der Mitglieder der Studierendenschaft im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Befugnisse.

§ 2

Die Studierendenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Als solche verwaltet sie ihre studentischen Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze und ihrer Satzungen selbst.

§ 3

(1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft und ihrer Untergliederungen mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht,

1. in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden,
 2. die Akten des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments mit Ausnahme der Protokolle über die nichtöffentlichen Sitzungen einschließlich der dazugehörigen Vorgänge einzusehen; einem entsprechenden Antrag ist binnen sieben Kalendertagen Folge zu leisten,
 3. die Akten der Fachschaft jederzeit einzusehen.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung das aktive und das passive Wahlrecht.
- (4) Alle Wahlen sind allgemein, frei, gleich, geheim und unmittelbar.
- (5) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.
- (6) Keine Vertreterin oder kein Vertreter der Studierendenschaft darf wegen ihrer oder seiner Stimmabgabe zur Verantwortung gezogen oder in irgendeiner Weise benachteiligt werden; die Verantwortlichkeit von Studierendenvertreterinnen oder Studierendenvertretern bei amtlichen Tätigkeiten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (7) Die Studierendenschaft gewährt ihren Vertreterinnen und Vertretern bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres Amtes ergeben, auf Beschluss des Studierendenparlaments Rechtsschutz.
- (8) Jede Vertreterin oder jeder Vertreter der Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihr oder ihm übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.

§ 4

Die Studierendenschaft hat das Recht, von ihren Mitgliedern Beiträge in einer Höhe zu erheben, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann.

§ 5

Die Studierendenschaft sollte sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 6

- (1) Die Organe der Studierendenschaft haben das Recht, die Interessen der Studierenden in der Gesellschaft wahrzunehmen.
- (2) Weiterhin haben sie dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang Aller zur wissenschaftlichen Erkenntnis, die institutionelle Autonomie und die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft gewährleistet ist - in gleichem Maße, wie sie sich für die Freiheit von Forschung, Lehre und Lernen und eine diesem Grundsatz angemessene Bildungsreform einsetzen.
- (3) Sie vertreten das wirtschaftliche und soziale Interesse der Studierenden und wirken bei der Studien- und Ausbildungsförderung mit.
- (4) Sie fördern nach Maßgabe dieser Satzung die politische Bildung sowie die kulturellen und musischen Interessen der Studierenden und den Studierendensport, so-

weit die Hochschule nicht dafür zuständig ist.

(5) Sie pflegen die internationalen Studierendenbeziehungen.

§ 7

Die Organe der Studierendenschaft sind

1. die Vollversammlung,
2. das Studierendenparlament (StuPa),
3. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA),
4. die Fachschaftsvollversammlung,
5. die Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher
6. der Fachschaftenrat.

§ 8

(1) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Für die in § 7 genannten weiteren Organe der Studierendenschaft gilt diese Geschäftsordnung als Muster, anhand dessen sie sich eine Geschäftsordnung geben, die sich an den Grundsätzen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments orientiert.

(3) Die Organe tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

II. Urabstimmung

§ 9

(1) Durch die Urabstimmung üben die Studierenden die oberste beschließende und kontrollierende Funktion selbst aus.

(2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 1 ist stimmberechtigt.

(3) Gegenstand der Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die die Studierendenschaft als Gesamtheit betrifft. Haushaltspläne und Beiträge sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

§ 10

(1) Eine Urabstimmung muss stattfinden

1. auf Beschluss einer ordentlichen Vollversammlung gemäß § 17 mit einfacher Mehrheit,
2. auf Beschluss des Studierendenparlaments mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder,
3. auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 Prozent aller Studierenden,
4. auf Beschluss von mindestens zwei Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Fachschaftenrates,
5. anlässlich einer Satzungsänderung nach § 57.

(2) Beschlüsse, die eine nach Absatz 1 notwendige Urabstimmung verhindern wollen, sind ungültig.

(3) Die Urabstimmung muss spätestens am 21. Kalendertag nach Eingang des Antrages auf Urabstimmung beim Allgemeinen Studierendenausschuss beginnen. Der Allgemeine Studierendenausschuss führt mit dem Präsidium des Studierendenparlamentes die Urabstimmung frei und geheim nach § 3 Abs. 4 durch.

(4) Eine Urabstimmung muss mindestens acht Kalendertage vor ihrer Durchführung angekündigt werden. Diese Ankündigung erfolgt durch öffentliche Aushänge, die mindestens das Format DIN A3 in einer Auflage von 10 Stück umfassen müssen, sowie eine E-Mail an alle Studierenden.

(5) Eine Urabstimmung wird an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen (ausgenommen Samstag und Sonntag) durchgeführt.

§ 11

(1) Eine Urabstimmung ist erfolgreich,

1. wenn mehr als 10 Prozent aller Studierenden ihre Stimme abgegeben haben und
2. wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag ausspricht.

(2) Ist die Urabstimmung im ersten Wahlgang nicht erfolgreich im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 (wenn weniger als 10 Prozent aller Studierenden ihre Stimme abgegeben haben), muss innerhalb von vierzehn Kalendertagen ein zweiter Wahlgang stattfinden. Die Urabstimmung ist dann erfolgreich, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag ausspricht.

(3) Die Urabstimmung über Satzung oder Wahlordnung ist erfolgreich, wenn mindestens 10 Prozent der Studierendenschaft daran teilnehmen. Ist die Beteiligung geringer, so entscheidet das Studierendenparlament mit der zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Vor einer Urabstimmung muss mindestens eine Vollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung stattgefunden haben. Diese Vollversammlung muss mindestens fünf Kalendertage vor Beginn der Urabstimmung stattfinden.

§ 13

(1) Bei der Teilnahme an der Urabstimmung ist die Vorlage des Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises erforderlich.

(2) Die Stimmabgabe muss auf einer Liste aller Stimmberechtigten vermerkt werden.

III. Vollversammlung

§ 14

(1) Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben in der Vollversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

(2) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vollversammlung haben Rederecht.

(3) Eine Vollversammlung kann nur in den nach § 15 dieser Satzung vorgeschriebenen Fällen einberufen werden.

§ 15

(1) Die Vollversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments oder deren oder dessen Vertreterinnen oder Vertretern unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Die Vollversammlung muss einberufen werden

1. mindestens einmal im Semester,
2. auf Beschluss einer Vollversammlung,
3. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. auf schriftlichen Antrag von 50 Studierenden,
6. vor einer Urabstimmung,
7. vor Studierendenparlaments- und Fachbereichsratswahlen,
8. auf Beschluss der satzungsmäßigen Mehrheit des Fachschaftenrates.

(3) Die Vollversammlung muss spätestens zehn Kalendertage nach Antragstellung stattfinden, falls die Antragstellerin oder der Antragsteller selbst keinen anderen Termin nennt. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments oder deren oder dessen Vertreterinnen oder Vertretern einberufen. Sie sollte in der studentischen Stunde stattfinden.

(4) Die Vollversammlung muss mindestens drei Kalendertage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Dies geschieht per E-Mail an alle Studierenden sowie mit Plakaten in einer Mindestgröße von DIN A 3 und einer Auflage von mindestens 10 Stück. Mindestens an allen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments sind diese anzubringen. Satzungsänderungen müssen zusätzlich über die Internetseite kommuniziert werden.

§ 16

(1) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments oder ihre oder seine satzungsmäßige Vertreterin oder Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.

(2) Auf Beschluss der Vollversammlung kann eine andere Versammlungsleiterin oder ein anderer Versammlungsleiter per Akklamation gewählt werden.

§ 17

(1) Die Vollversammlung hat nach der Urabstimmung die oberste beschlussfassende und kontrollierende Funktion der Studierendenschaft.

(2) Ausgenommen von der Beschlussfassung durch die Vollversammlung sind Haushaltspläne, Beiträge, die Abwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie die Auflösung des Studierendenparlaments.

(3) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent aller Studierenden anwesend sind. Die Vollversammlung entscheidet mit Mehrheitsbeschluss.

(4) Beschlüsse der Vollversammlung sind für das Studierendenparlament und für den

Allgemeinen Studierendenausschuss verbindlich zur Durchführung.

(5) Die Vollversammlung kann Arbeitsausschüsse einsetzen und ihnen bestimmte Aufträge und Auflagen geben.

§ 18

(1) Die Tagesordnung wird von dem beschließenden Gremium beziehungsweise von den Antragstellerinnen oder Antragstellern nach § 15 Abs. 2 festgelegt.

(2) Jeder Studierende kann schriftlich Tagesordnungspunkte beantragen, die auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung erscheinen müssen. Die Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Kalendertage vor der Vollversammlung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments oder deren oder dessen Vertreterinnen oder Vertretern abgegeben und von dieser oder diesem veröffentlicht werden.

IV. Studierendenparlament

§ 19

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfassendes und kontrollierendes Organ der Studierendenschaft.

(2) Es entscheidet in allen Angelegenheiten der Studierendenschaft, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(3) Das Studierendenparlament hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
2. Wahl, Entlastung, Kontrolle und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. Festsetzung der Beiträge der Studierendenschaft,
4. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft,
5. Beschlussfassung in allen die Studierendenschaft betreffenden Fragen.
6. Wahl der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks und andere Gremien, sofern deren Satzungen oder das Landeshochschulgesetz keine andere Regelung vorsehen.

(4) Das Studierendenparlament kann Ausschüsse einsetzen und ihnen bestimmte Aufträge und Auflagen geben. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Über die endgültige Fassung von Tätigkeits- und Untersuchungsberichten wird durch Mehrheitsbeschluss in den Ausschüssen entschieden. Meinungen, die auf Grund des im Ausschuss gefällten Mehrheitsentscheids nicht im beschlossenen Ausschussbericht erscheinen, müssen dann, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter der Minderheitenmeinung dies verlangen, als Anhang zum Bericht des Ausschusses mit veröffentlicht werden.

(6) Das Studierendenparlament hat das Recht, umfassende Informationen von den studentischen Vertreterinnen oder Vertretern von den Gremien der Hochschule zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

(7) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20

(1) Die Abgeordneten des Studierendenparlaments werden gemäß der Wahlordnung von der Studierendenschaft gewählt.

(2) Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 21

Die Legislaturperiode des Studierendenparlaments dauert ein Jahr. Sie beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung, die spätestens für die nächste studentische Stunde nach der Wahl einberufen werden muss. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 22

Das Studierendenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus der Mitte seiner Abgeordneten einzeln eine Präsidentin oder einen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und schreibt alle satzungsgemäßen Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 23

(1) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Studierendenparlaments sein.

(2) Wird ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses ins Studierendenparlament gewählt, so bleibt es solange geschäftsführend im Amt, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt ist. Es hat jedoch im Allgemeinen Studierendenausschuss kein Stimmrecht.

(3) Werden Mitglieder des Studierendenparlaments zu Referentinnen oder Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses oder zur oder zum Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses gewählt, so ruht deren Studierendenparlaments-Mandat nach der Sitzung, in der sie gewählt wurden.

(4) Für die ruhenden Mandate rücken die Kandidatinnen oder Kandidaten der Liste nach, auf der die in den Allgemeinen Studierendenausschuss gewählten Mitglieder kandidiert haben.

§ 24

(1) Das Studierendenparlament kann sich mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder auflösen.

(2) Innerhalb von dreißig Kalendertagen nach dem Zeitpunkt der vorzeitigen Auflösung müssen Neuwahlen beginnen, frühestens jedoch zwanzig Kalendertage nach der Auflösung.

(3) Für die Neuwahlen gilt die Wahlordnung.

§ 25

(1) Die Amtszeit einer oder eines Abgeordneten endet

1. durch Exmatrikulation,
2. durch Rücktritt, der schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären ist,
3. nach Auflösung des Studierendenparlaments. Das Präsidium bleibt bis zur Wahl des neuen Präsidiums kommissarisch im Amt,
4. bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen auf ordentlichen Sitzungen; die Entschuldigung muss in Textform oder per Mail gegenüber dem Präsidium erfolgen,
5. durch Tod.

(2) Scheidet eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter während der Legislaturperiode aus dem Studierendenparlament aus oder ruht ihr oder sein Mandat, so rückt die nächste Kandidatin oder der nächste Kandidat in derselben Liste nach. Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 26

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments finden in der Regel während der Vorlesungszeit statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Sitzungen werden mindestens fünf Kalendertage vorher vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben. Die Ankündigung erfolgt auf Plakaten in einer Größe von mindestens DIN A 3 in einer Auflage von mindestens 10 Stück. Sie sind mindestens an allen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenparlaments anzubringen.

(3) Außerordentliche Sitzungen können unter Angabe von Gründen von der in Absatz 2 gesetzten Frist entbunden werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort schriftlich per E-Mail, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von fünf Kalendertagen, vom Präsidium eingeladen. Für außerordentliche Sitzungen gilt sinngemäß Absatz 3.

(5) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments sind vom Präsidium einzuberufen

1. auf Beschluss der Vollversammlung,
2. auf Beschluss des Präsidiums des Studierendenparlaments,
3. auf Beschluss von mindestens einem Drittel der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments,
4. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
5. auf Beschluss der satzungsgemäßen Mehrheit des Fachschafftenrates.

Die Sitzung muss binnen zehn Kalendertagen stattfinden.

(6) Die Tagesordnung wird von dem beschließenden Gremium nach Absatz 5 festgelegt.

(7) Das Studierendenparlament ist mit mindestens der Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Grundsätzlich haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Sitzung Rede- und Stimmrecht. Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Studierendenparlaments. Antragsrecht hat jedes Mitglied der Studierendenschaft gemäß § 1.

§ 27

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Auf Wunsch eines Mitgliedes des Studierendenparlaments erfolgt geheime Abstimmung.
- (3) Personalwahlen sind geheim.
- (4) Ist über einen Antrag wegen Beschlussunfähigkeit kein Beschluss gefasst, so ist das Studierendenparlament auf der nächsten ordentlichen Sitzung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Abgeordneten, über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments auf der Tagesordnung stehen.
- (6) Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch Beschluss der Vollversammlung aufgehoben werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, insbesondere § 17 Absatz 2.

§ 28

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments und führt die laufenden Geschäfte.
- (2) In Zweifelsfällen legt die Sitzungsleitung die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus. Die jeweilige Auslegung kann nachträglich durch den Sitzungsausschuss revidiert werden.
- (3) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident nimmt das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren oder dessen Abwesenheit wahr.
- (4) Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt das Studierendenparlament eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten zur Leiterin oder zum Leiter der betreffenden Sitzung des Studierendenparlaments.

§ 29

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden, wenn auf der gleichen Sitzung eine neue Präsidentin oder ein neuer Präsident beziehungsweise Stellvertreterin oder Stellvertreter gewählt wird.
- (2) Wird der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments oder ihrer oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern von der Vollversammlung das Misstrauen ausgesprochen, so ist von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter am selben Tag zu einer ordentlichen Studierendenparlamentssitzung einzuladen. Es gelten die in § 26 Abs. 2 und 4 gesetzten Fristen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 30

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind gemäß § 8 Abs. 3 in der Regel

hochschulöffentlich.

(2) Wird in einer Sitzung über die persönlichen Verhältnisse einer oder eines Studierenden verhandelt, so ist die Sitzung bei diesem Tagesspunkt nicht öffentlich. Der oder dem Betroffenen kann die Möglichkeit zur Teilhabe gegeben werden.

§ 31

(1) Von jeder Studierendenparlamentssitzung wird vom öffentlichen Teil ein Protokoll geführt. Auf Wunsch müssen Aussagen mit protokolliert werden. Vom nicht-öffentlichen Teil wird ein Beschlussprotokoll geführt.

(2) Das Protokoll wird von einem Mitglied des Studierendenparlaments erstellt. Es muss schnellstmöglich dem Präsidium des Studierendenparlaments vorgelegt werden und auf der nächsten Studierendenparlamentssitzung genehmigt werden.

(3) Das genehmigte Protokoll ist der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich auf der Website des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 32

(1) Das Präsidium des Studierendenparlaments erhält für die Dauer der Amtsausführung eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt das Studierendenparlament.

(2) Sie sind verpflichtet, schriftlich Rechenschaft abzulegen.

(3) Die Rechenschaftsberichte sind der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich auf der Website des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.

(4) Das Präsidium des Studierendenparlaments hat auf Verlangen der Vollversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

V. Allgemeiner Studierendenausschuss

§ 33

(1) Der AStA ist das Exekutivorgan der studentischen Selbstverwaltung.

(2) Der AStA führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Studierendenparlaments und an den vom Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplan gebunden.

(3) Der AStA vertritt die Studierendenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur von der oder dem AStA Vorsitzenden abgegeben werden. Soweit damit finanzielle Auswirkungen verbunden sind, ist die Mitwirkung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erforderlich.

(4) Der AStA hat auf Verlangen der Vollversammlung oder des Studierendenparlaments einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(5) Der AStA soll während der Vorlesungszeit kontinuierlich Informationen in schriftlicher Form herausgeben.

(6) Der AStA hat das Recht, umfassende Informationen von den studentischen Gremienvertretern zu verlangen, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 34

(1) Dem AStA gehören folgende Referate an

1. Vorsitz,
2. Finanzen,
3. Soziales,
4. Sport,
5. Kulturelle Bildung,
6. Hochschulexternes,
7. Hochschulinternes,
8. Presse ,
9. Öffentlichkeitsarbeit,
10. Politische Bildung.

(2) Für die Geschäftsführung des AStA ist die oder der Vorsitzende verantwortlich. Sollte das Amt des AStA-Vorsitzes nicht besetzt sein, so bestimmt der AStA aus seiner Mitte eine geschäftsführende Vorsitzende oder einen geschäftsführenden Vorsitzenden. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf §33 Abs. 3.

(3) Es können Referate zusammengefasst werden.

(4) Es können neue Referate eingerichtet werden.

(5) Ein Referat darf höchstens mit zwei Referentinnen oder Referenten besetzt werden.

(6) Der AStA kann Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 35

(1) Das Studierendenparlament wählt spätestens sieben Kalendertage nach seiner konstituierenden Sitzung den AStA. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder auf sich vereint. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Die Studierendenparlamentssitzung, auf der der AStA gewählt wird, hat als ersten diesen Tagesordnungspunkt.

§ 36

(1) Der oder dem Vorsitzenden und den Referentinnen oder Referenten des AStA kann das Misstrauen ausgesprochen werden. Dies kann erfolgen

1. durch Zweidrittel-Mehrheit aller teilnehmenden Studierenden einer ordnungsgemäßen Vollversammlung,
2. durch die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlaments.

(2) Wird einem Mitglied des AStA das Misstrauen ausgesprochen, so schreibt das Studierendenparlament spätestens in seiner nächsten ordentlichen Sitzung das entsprechende Referat erneut aus, sofern dieses satzungsgemäß ist.

§ 37

- (1) Der AStA tritt sein Amt unmittelbar nach der Sitzung, in der er gewählt wird, an.
- (2) Der AStA wird beschlussfähig wenn er aus mindestens 3 gewählten Mitgliedern besteht.
- (3) Die Amtszeit eines AStA-Mitgliedes endet
 1. mit dem Amtsantritt des neuen AStA,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
 4. durch Abwahl in einer Urabstimmung
 5. durch Abwahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studierendenparlaments
 6. durch Tod.
- (4) Treten Mitglieder des AStA oder der gesamte AStA zurück, schreibt das Studierendenparlament spätestens in seiner nächsten ordentlichen Sitzung die entsprechenden Referate neu aus.
- (5) Im Fall des Absatzes 3 Nr. 3 bleiben die AStA-Mitglieder geschäftsführend im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 38

- (1) Zur Regelung seiner Arbeitsweise gibt sich der AStA gemäß §8 Abs. 2 eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Sitzungen des AStA sind in der Regel hochschulöffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung. AStA-Sitzungen sollen in der Regel zwei Kalendertage vorher durch Aushang der Tagesordnung an den AStA-Brettern ausgehängt werden.
- (3) Auf jeder Studierendenparlamentssitzung sollte wenigstens ein Mitglied des AStA anwesend sein.
- (4) Auf jeder AStA-Sitzung sollte wenigstens ein Mitglied des Studierendenparlamentes anwesend sein.

§ 39

- (1) Die Referentinnen oder Referenten des AStA erhalten für die Dauer ihrer Amtsausführung eine Aufwandsentschädigung. Näheres regelt das Studierendenparlament.
- (2) Sie sind verpflichtet, schriftlich Rechenschaft abzulegen.
- (3) Die Rechenschaftsberichte sind der Hochschulöffentlichkeit schnellstmöglich auf der Website des Studierendenparlaments zugänglich zu machen.

VI. Haushaltswesen

§ 40

Der AStA legt dem Studierendenparlament den Entwurf eines Haushaltsplanes für

das kommende Geschäftsjahr vor und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplanes. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April.

§ 41

- (1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben werden durch Beiträge der Studierendenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Das Studierendenparlament setzt mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder die Höhe der Beiträge fest. Die Beiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, in der die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln sind. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen.
- (3) Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule (§ 111 Abs. 2 HochSchG).
- (4) Der Haushaltsplan ist unverzüglich nach der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule zwei Wochen durch Aushang offen zu legen (§ 110 Abs. 3 HochSchG).

§ 42

- (1) Der oder die für die Finanzen zuständige Referentin oder Referent des AStA ist für die Kassenführung und für die Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (2) Zur Unterstützung der AStA-Referentin oder des AStA-Referenten für Finanzen kann eine Sachbearbeiterin oder ein Sachbearbeiter mit gleichen Aufgabenbereichen eingestellt werden.
- (3) Die Haftung der Studierendenschaft ist auf den Bestand ihres Vermögens beschränkt.

§ 43

- (1) Das Studierendenparlament überprüft die Kassenführung und das Rechnungswesen der Studierendenschaft. Zu diesem Zweck setzt es eine Finanzprüfungskommission ein.
- (2) In die Finanzprüfungskommission muss je ein Mitglied der im Studierendenparlament vertretenen Hochschulgruppen entsendet werden.
- (3) Die Vollversammlung kann höchstens drei weitere studentische Vertreterinnen oder Vertreter in die Finanzprüfungskommission entsenden, jedoch so, dass von jeder Hochschulgruppe höchstens ein Mitglied in der Finanzprüfungskommission vertreten ist.
- (4) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA ist Mitglied der Finanzprüfungskommission mit beratender Stimme.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

VII. Fachschaften

§ 44

- (1) Die Studierendenschaft gliedert sich nach den an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, vorhandenen Fachbereichen, innerhalb dieser nach den vorhandenen Fächer bzw. der in Absatz 3 spezifizierten Weise nach Studiengängen.
- (2) Alle Studierenden eines Faches oder eines Studienganges bilden eine Fachschaft.
- (3) Die Studierenden mehrerer verwandter Fächer oder eines Studiengangs können sich zu einer Fachschaft zusammenschließen, sofern mindestens ein Zehntel der Studierenden jedes der betreffenden Fächer oder des Studienganges dem zustimmen. Dies bedarf der Genehmigung des Fachschaftenrates, dessen Geschäftsordnung näheres regelt.
- (4) Kontrollierendes Organ einer Fachschaft ist die Fachschaftsvollversammlung.
- (5) Jede oder jeder Studierende ist Angehörige oder Angehöriger der Fachschaften aller ihrer oder seiner Studienfächer und hat in den betreffenden Fachschaften das aktive Wahlrecht.
- (6) Das passive Wahlrecht kann sie oder er in höchstens zwei Fachschaften wahrnehmen.

§ 45

- (1) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.
- (2) Sie haben als Glieder der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzungen an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (3) Ihnen obliegt die Wahrnehmung und Förderung aller Studienangelegenheiten ihrer Angehörigen.
- (4) Sie erhalten im Rahmen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft eine ihren Aufgaben angemessene Finanzierung. Die Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher sind für die Verwaltung der Gelder verantwortlich. Der Haushaltsplan und die Bestimmungen über den Haushalt sind für die Ausgestaltung der Fachschaftsfinanzen verbindlich.

§ 46

Organe der Fachschaft sind

1. die Fachschaftsvollversammlung,
2. die Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher.

§ 47

- (1) Im Rahmen dieser Satzung und anhand eines Musters des Fachschaftenrats gibt sich jede Fachschaft eine Fachschaftsordnung, die vom Fachschaftenrat zu legitimieren ist.
- (2) Die Fachschaftsordnung muss Bestimmungen enthalten über

1. die Zahl der zu wählenden Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher und deren Amtszeit,
 2. die anzuwendenden Wahl- und Abstimmungsverfahren,
 3. die Regelung der Fachschaftsarbeit,
 4. die Geschäftsordnung der Fachschaftsorgane
 5. die Möglichkeit und das Verfahren einer Änderung der Fachschaftsordnung.
- (3) Die Fachschaftsordnung wird in einer Fachschaftsvollversammlung verabschiedet.

§ 48

- (1) Die Fachschaftsurabstimmung muss stattfinden
1. auf Antrag von mindestens 10 Prozent der Angehörigen einer Fachschaft,
 2. auf Beschluss einer Fachschaftsvollversammlung.
- (2) In der Fachschaftsurabstimmung üben die Angehörigen der Fachschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.
- (3) Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die die Fachschaft als Gesamtheit betrifft.
- (4) Für die Fachschaftsurabstimmung gelten die §§ 9 bis 13 entsprechend.

§ 49

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung hat neben der Fachschaftsurabstimmung die höchste beschließende Funktion einer Fachschaft. Jede oder jeder Angehörige der Fachschaft hat Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Die Inhaberinnen oder Inhaber des AStA-Referats für Hochschulinternes oder ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Fachschaftenrat haben ebenfalls Antrags und Rederecht. Andere Anwesende haben in der Regel Rederecht.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung muss von den Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprechern einberufen werden
1. auf Mehrheitsbeschluss der Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher,
 2. auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Angehörigen einer Fachschaft,
 3. mindestens einmal in jedem Semester, wobei die Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher Rechenschaft über ihre Arbeit und die Verwaltung der Finanzen ablegen.
 4. auf Beschluss des Fachschaftenrats.
- Sie findet in der Regel während der studentischen Stunde statt.
- (3) Für die Fachschaftsvollversammlung gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 3, § 15 Abs. 4 und die §§ 16 und 18 entsprechend.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent der Angehörigen einer Fachschaft anwesend ist.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht,
1. den Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprechern Aufträge oder Auflagen zu erteilen,

2. umfassende Informationen über deren Arbeit zu verlangen,
3. Ausschüsse einzusetzen und ihnen bestimmte Auflagen zu erteilen,
4. umfassende Informationen über die Arbeit der studentischen Gremienvertreterinnen oder Gremienvertreter zu verlangen, soweit es dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht.

§ 50

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wählt bis zu fünf Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher.
- (2) Ist eine Fachschaft gemäß § 44 Abs. 3 durch Zusammenschluss der Studierenden verwandter Fächer zustande gekommen, können bis zu sieben Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher gewählt werden.
- (3) Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher können jederzeit von der Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden. Auf der gleichen Fachschaftsvollversammlung ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger zu wählen.
- (4) Aufgabe der Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten. Organisationsarbeit, Informationsarbeit, Vertretung im Fachschaftenrat, Studienberatung und Verwaltung der Finanzen sollen in der Regel arbeitsteilig angegangen werden.
- (5) Die Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher führen die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und sind ihr verantwortlich. Sie tagen regelmäßig und öffentlich. Sie entscheiden von sich aus, wenn für eine Frage keine Aufträge oder Richtlinien der Fachschaftsvollversammlung vorliegen. Sie entscheiden durch Mehrheitsbeschluss. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.
- (6) Eine jeweils von den Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprechern mehrheitlich legitimierte Vertreterin oder ein Vertreter hat Rede- und Antragsrecht im Studierendenparlament.
- (7) Zur Koordinierung von Fachschafts- und Fachbereichsarbeit sollen die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter in den Gremien der Hochschule an den Sitzungen der Fachschaftssprecherinnen oder Fachschaftssprecher und der Fachschaftsvollversammlung teilnehmen.

VIII. Fachschaftenrat

§ 51

- (1) Der Fachschaftenrat ist das koordinierende Organ der Fachschaften.
- (2) Die Aufgaben des Fachschaftenrates sind:
 1. die Koordinierung und Beratung der Fachschaftsarbeit auf Campusebene,
 2. der Austausch von Informationen zwischen dem AStA, den Fachschaften und den studentischen Gremienvertreterinnen oder Gremienvertretern,
 3. auf Verlangen des Studierendenparlaments die Aufstellung eines Bedarfsplanes für die Finanzen der Fachschaften, der dann dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt wird,
 4. die in § 45 Abs. 3 und § 47 Abs. 1 angesprochenen Aufgaben.

§ 52

- (1) Jede Fachschaft hat im Fachschaftenrat in der Regel eine Stimme.
- (2) Ist eine Fachschaft gemäß §44 Abs. 3 durch Zusammenschluss der Studierenden verwandter Fächer zustande gekommen, so hat diese Fachschaft eine ihren Fächern oder Studiengängen entsprechende Anzahl von Stimmen im Fachschaftenrat, jedoch höchstens drei.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheit über die Anzahl der Stimmen einer Fachschaft im Fachschaftenrat entscheidet das Studierendenparlament.
- (4) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge der Organe ihrer Fachschaft gebunden.
- (5) Die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter in den Gremien der Hochschule sollen an den Sitzungen des Fachschaftenrates teilnehmen und auf Verlangen über ihre Arbeit informieren, soweit dies dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

§ 53

- (1) Die AStA-Referentin oder der AStA-Referent für Hochschulinternes ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachschaftenrates. Sie oder er beruft den Fachschaftenrat mindestens zweimal im Semester ein. Sie oder er leitet die Sitzungen und steht dem Fachschaftenrat beratend zur Seite, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Es gelten § 26 Abs. 1 bis 4 sowie 6 und 7 und die §§ 27, 28, 30 und 31 sinngemäß.
- (2) Der Fachschaftenrat muss auf Verlangen einer Fachschaft einberufen werden.
- (3) Vernachlässigt die AStA-Referentin oder der AStA-Referent für Hochschulinternes die Zusammenarbeit mit dem Fachschaftenrat und den Fachschaften, so kann der Fachschaftenrat ihr oder ihm mit zwei Drittel-Mehrheit das Misstrauen aussprechen.
- (4) Zur Unterstützung der oder des Vorsitzenden wählt der Fachschaftenrat aus seiner Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 54

- (1) Zur Zusammenarbeit innerhalb der Fachbereiche soll der Fachschaftenrat ihr oder ihm verantwortliche Koordinationsausschüsse als ständige Ausschüsse einsetzen.
- (2) Einem Koordinationsausschuss gehören an:
 1. Die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter in den Gremien der Hochschule, die Studierende in diesem Fachbereich sind,
 2. je eine Fachschaftssprecherin oder ein Fachschaftssprecher der Fachschaften dieses Fachbereiches,
 3. die Studierendenparlamentsmitglieder, die in diesem Fachbereich studieren,
 4. die oder der Vorsitzende des Fachschaftenrates oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates.

IX Hochschulgruppen

§ 55 Begriff der Hochschulgruppe

(1) Studentische Vereinigungen, deren Mitglieder ausschließlich Studierende der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz sind, stellen Hochschulgruppen im Sinne der Satzung der Studierendenschaft dar.

(2) Hochschulgruppen bleibt es unbenommen, sich mit anderen Hochschulgruppen zusammenzuschließen oder Teil einer anderen Hochschulgruppe zu werden.

§ 56 Anerkennung von Hochschulgruppen

Anerkannte Hochschulgruppen sind auf Antrag in ein beim AStA der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz geführtes Register entsprechend dem Verfahren in § 60 einzutragen, wenn die in § 59 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 57 Rechte anerkannter Hochschulgruppen

Anerkannte Hochschulgruppen haben folgende Rechte:

(1) Sie können sich als an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz anerkannte Hochschulgruppe bezeichnen, gegebenenfalls unter näherer Bezeichnung der Gruppierung.

(2) Sie können an den für die Hochschulpolitik vorgesehenen Anschlagtafeln („schwarze Bretter“) Aushänge veröffentlichen.

(3) Hochschulgruppen werden vom AStA zur Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens auf dem Campus in ihrer Arbeit unterstützt.

1. Auf Antrag kann ihnen neben der Hilfe mit Informationen zur Organisation einer inhaltlichen Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe auch ideelle oder materielle Unterstützung gewährt werden.
2. Insbesondere bei Hochschulgruppen, die auch als Listen zu den studentischen Gremienwahlen antreten, ist darauf zu achten, dass nicht-inhaltliche Veranstaltungen und Wahlkampfveranstaltungen nicht förderungsfähig sind.
3. Hochschulgruppen sind auch dann nicht förderungsfähig, wenn sie ihre Pflichten gemäß § 58 verletzen.

§ 58 Pflichten anerkannter Hochschulgruppen

(1) Anerkannte Hochschulgruppen haben folgende Pflichten:

1. Die Hochschulgruppe muss über mindestens drei Mitglieder verfügen.
2. Der Hochschulgruppe muss eine Satzung zugrunde liegen. Diese muss unter anderem folgende Regelungen treffen:
 - a) Name, Sitz und Zweck der Hochschulgruppe. Der Name soll sich von den bereits anerkannten Hochschulgruppen deutlich unterscheiden.
 - b) Vorschriften über den Ein- und Austritt der Mitglieder bzw. über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie über Art und Höhe der Beiträge.
 - c) Regelungen über die Einberufung der Mitgliederversammlung, ihre Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand, die Verpflichtung zur Protokollierung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, Regelungen zu Sat-

zungsänderungen sowie zur Auflösung der Hochschulgruppe.

- d) Mitteilungsverpflichtung über Statusveränderungen gemäß § 55 (2).
3. Satzungsänderungen sind unverzüglich dem AStA in Form der geänderten Satzung mitzuteilen.
 4. Dem AStA sind Namen sowie Adresse und Matrikelnummer von drei Kontaktpersonen der Hochschulgruppe schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Hochschulgruppe darf nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Die Hochschulgruppen dürfen mit Inhalt und Form ihrer Arbeit nicht gegen demokratische Grundsätze, Menschenrechte und das Prinzip der Gewaltfreiheit verstoßen. Auch dürfen Hochschulgruppen Menschen nicht aufgrund ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität diskriminieren.

§ 59 Voraussetzungen zur Beantragung studentischer Gelder

Auf Antrag kann anerkannten Hochschulgruppen auch finanzielle Unterstützung gewährt werden. Dazu sind folgende weitergehende Voraussetzungen zu erfüllen:

- (1) Die Hochschulgruppen müssen sich eine Finanzordnung geben, die dem AStA gemeinsam mit den anderen Dokumenten vorgelegt wird.
- (2) Die Hochschulgruppen müssen eine Person gewählt haben, die sich explizit für die finanziellen Belange verantwortlich zeigt (z.B. Schatzmeisterin oder Schatzmeister, Kassiererin oder Kassierer).
- (3) Über die finanzielle Unterstützung von Hochschulgruppen entscheidet stets das Studierendenparlament. Dem Studierendenparlament muss eine Kostenaufstellung der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe sowie der Haushalt des laufenden Geschäftsjahres der Hochschulgruppe vorliegen.
- (4) Spätestens zwei Monate nach Ablauf der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe ist dem AStA-Finanzreferat schriftlich Rechenschaft über die Verwendung der finanziellen Förderung abzulegen.
- (5) Nicht verwendete finanzielle Förderungen sind der Verfassten Studierendenschaft unverzüglich zurückzuzahlen.
- (6) Wurde bei der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe ein finanzieller Gewinn erzielt, so ist er an die Verfasste Studierendenschaft bis zu dem Betrag der Fördersumme abzuführen.

§ 60 Voraussetzungen zur Anerkennung

- (1) Der Antrag auf Anerkennung ist von einer Kontaktperson der Hochschulgruppe an den AStA zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Abschrift der Satzung. Diese muss den Anforderungen in § 55 Abs. (1) und 58 Abs. (1) Nr. 1. genügen;
 2. eine Abschrift des Gründungsprotokolls;
 3. eine Abschrift der Protokolle über die Wahl der Kontaktpersonen;
 4. die Namen der Kontaktpersonen mit Adresse und Matrikelnummer.

§ 61 Verfahren der Anerkennung

(1) Der AStA überprüft, ob die Voraussetzungen auf Anerkennung gemäß dieser Satzung erfüllt sind.

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so weist der AStA den Antrag unter Angabe der Gründe schriftlich zurück.

(3) Sind die Voraussetzungen erfüllt, so vollzieht der AStA die Eintragung in das beim AStA der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz geführte Register. Vom Vollzug der Eintragung ist die betroffene Hochschulgruppe schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Satzung und Namen der Vorstandsmitglieder stehen allen Studierenden der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz zur Einsicht offen.

§ 62 Verfahren bei Pflichtverstößen

(1) Werden die in § 58 Abs. (1) genannten Pflichten nicht eingehalten, so werden nach vergeblicher Aufforderung durch den AStA die nach § 57 zustehenden Rechte für die Dauer von einem Semester suspendiert.

(2) Bei Verstößen gegen § 58 Abs. (2) kann der AStA unbeschadet seiner Verpflichtungen gemäß § 62 eine sofortige Suspendierung aussprechen.

(3) Die Entscheidungen des AStAs sind der Hochschulgruppe unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 63 Streichen der Anerkennung

(1) Eine Hochschulgruppe ist aus dem in § 56 erwähnten Register zu streichen, wenn

1. ihrem Antrag auf Anerkennung falsche Angaben zugrunde liegen und diesem bei Kenntnis der tatsächlichen Sachlage nicht entsprochen worden wäre,
2. die Hochschulgruppe aufgelöst wird,
3. keine Kontaktpersonen vorhanden sind und auch innerhalb einer vom AStA gesetzten angemessenen Frist keine neuen Kontaktpersonen gewählt werden,
4. ein wiederholter Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß § 58 Abs. (2) festgestellt wird,
5. der Mitteilungspflicht gemäß § 58 Abs. (1) Nr. 3 auch nach Aufforderung innerhalb einer vom AStA gesetzten angemessenen Frist nicht nachgekommen wird.

(2) Der Hochschulgruppe ist vor der Streichung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach erfolgter Streichung kann ein Antrag auf erneute Anerkennung frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

(3) Die Streichung ist der Hochschulgruppe unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 64

(1) Soweit in dieser Satzung Fristen genannt werden, setzen diese eine Woche vor

Beginn der vorlesungsfreien Zeit aus und eine Woche nach Vorlesungsbeginn im nächsten Semester wieder ein. Während der Semesterferien ruhen die Fristen ebenfalls.

(2) Studierendenparlamentssitzungen können auch in der ersten und in der letzten Woche der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 65

Die Wahlordnung für die Wahl des Studierendenparlaments ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 66

(1) Änderungen dieser Satzung werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen. Vor dem Beschluss der Satzungsänderung muss das Studierendenparlament die Studierenden in Form einer Urabstimmung anhören.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Universität Koblenz-Landau und treten am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(3) Für die Beitragsordnung nach § 41 ist keine Urabstimmung erforderlich.

(4) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 6, des § 9 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 dieser Satzung sind unabänderlich.

X. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 67

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Studierendenschaft vom 11. Januar 2012 außer Kraft.

(2) Die beim Inkrafttreten der Satzung amtierenden Vertreterinnen oder Vertreter der Studierendenschaft und der Fachschaften bleiben bis zu ihren Neuwahlen nach dieser Satzung im Amt. Der beim Inkrafttreten der Satzung verabschiedete Haushalt bleibt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres am 31.12. gültig. Für die Zeit bis zum Beginn des neuen Geschäftsjahres wird ein Übergangshaushalt erstellt.

Koblenz, den 30.06.2015

Raphael Marquart
Präsident des Studierenden-
parlaments
der Universität Koblenz-Landau,
Campus Koblenz

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Koblenz hat im Umlaufverfahren am 20. April 2015 gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3 Buchst. b), § 112 Abs. 2 Satz 2 und § 115 a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) i. d. F. vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, i. V .m. § 6 Abs. 1 der Satzung des Studierendenwerks vom 25. Juni 2012 (StAnz. Nr. 22 S. 1216 ff.) die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Das fachlich zuständige Ministerium hat die geänderte Beitragsordnung gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG am 24.04.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Koblenz vom 25. April 1980 (StAnz. S. 565), zuletzt geändert am 20.04.2015 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 2/2015, S. 61/62), wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3

Höhe der Sozialbeiträge

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz, und der Hochschule Koblenz, Standort Koblenz
89,00 Euro
+ Semesterticket 90,00 Euro
2. für die Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort Höhr-Grenzhausen
40,00 Euro
+ Semesterticket 90,00 Euro
3. für die Studierenden der Hochschule Koblenz, Standort Remagen
89,00 Euro
+ Semesterticket 128,70 Euro
4. für Fernstudierende 89,00 Euro

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2015 / 2016 in Kraft.

Koblenz, den 28.04.2015

Prof. Dr. Jürgen Kremer
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Koblenz